

ISE-LAND Vermarktungsgemeinschaft Südheide genießen! e.V.

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ISE-LAND Vermarktungsgemeinschaft Südheide genießen! e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hankensbüttel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, durch die Erzeugung, die Verarbeitung und die Vermittlung von regional, naturschutz- und tierschutzgerecht erzeugten Agrarprodukten eine nachhaltige Entwicklung in der Region einzuleiten und aufrechtzuerhalten. Der Verein fördert Aktivitäten für eine nachhaltige Entwicklung im Landschaftsraum der Südheide und kooperiert mit dem Verein „Südheide genießen! – regionale Vielfalt e.V.“.
2. Zweck des Vereins ist der Aufbau von Vermarktungsstrukturen in regionalen Wirtschaftskreisläufen. Der Verein unterstützt dabei seine Mitglieder bei deren Vermarktung von Regionalen Produkten und Dienstleistungen. Hierzu wird dem Verein kostenlos das Logo von „Südheide genießen! – regionale Vielfalt e.V.“ zur Verfügung gestellt, das ihm bei Nichterfüllung einer Vermarktung mit gesellschaftlichem Auftrag entzogen werden kann.
3. Der Verein stellt sich zur Erfüllung dieses Zwecks folgende Aufgaben:
 - a) Begleitung von Maßnahmen sowie die Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe, die eine Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der heimischen Landschaft in ihrer Vielfalt an regionalen Strukturen, natürlichen Ressourcen und Lebewesen durch eine artgerechte Tierhaltung und eine ressourcenschonende Landwirtschaft fördern.
 - b) Organisation des Erfahrungsaustausches, Netzbildung und Bündelung von Interessen regionaler Akteure
 - c) Information der Öffentlichkeit, Aufklärung und Beratung der Verbraucher hinsichtlich der Werte der angebotenen Produktpalette, der Art ihrer Erzeugung und Verarbeitung sowie Marketing
 - d) Wahrnehmung von Kontakten mit öffentlichen Einrichtungen sowie Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen
 - e) Aufstellung von einheitlichen Kriterien und Kontrollen zur Vergabe der Regionalmarke.

§ 3 Vermögen des Vereins

1. Das Vermögen des Vereins wird durch die Mitglieder des Vereins, Vermarktungsabgaben und Gebühren sowie Förderungen aufgebracht. Eine Rückgewähr der Einlagen besteht nicht. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Rechnungslegung besteht aus einem Einnahmen- und Ausgabenbericht. Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Für Dienstleistungen erhebt der Verein Gebühren, die verursachungsgerecht zuzuordnen sind. Derartige Dienstleistungen können auch Nichtmitgliedern gegen entsprechende Gebühr angeboten werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die zur Deckung der laufenden Kosten verwendet werden.

2. Die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts werden, sofern sie sich zu den in §2 genanntem Zweck und Aufgaben des Vereins bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitritts- und Verpflichtungserklärung erworben. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss dem Antragsteller in Textform mitgeteilt werden.
3. Wird die Aufnahme als Mitglied vom Vorstand abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung in Textform eine erneute Überprüfung seines Antrages durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese Entscheidung ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Kündigung seitens des Mitgliedes in Textform,
 - Ausschluss durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung,
 - Wegfall der für die Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen,
 - durch Insolvenz und Auflösung,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - Tod des Mitgliedes.
5. Die Kündigung hat spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres bei dem Vorstand in Textform zu erfolgen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen eines besonders schweren Verstoßes gegen den Zweck, die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die Qualitäts-, Erzeugungs- und Vermarktungskriterien erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Beschluss des Vorstandes ist in Textform zu begründen und dem Betroffenen mitzuteilen.
7. Wenn das Mitglied mit dem Beschluss nicht einverstanden ist, kann es binnen 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses in Textform eine Anhörung vor der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds nach seiner Anhörung und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
8. Der Verlust der Mitgliedschaft wird vom Vorstand festgestellt. Etwaige Ansprüche des Vereines gegen das ausscheidende Mitglied, die aus der Mitgliedschaft bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstanden, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen gemäß Vereinssatzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane. Sie haben das Recht die Leistungen des Vereins zu nutzen und im Rahmen dieser Satzung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und auf die Nutzung vereinseigener Einrichtungen.
3. Die Mitglieder haben das Recht über die Höhe und den Verwendungszweck der Mitgliedsbeiträge mitzubestimmen und über ihre tatsächliche Verwendung von dem Vorstand ausführliche Auskünfte zu erhalten.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen. Insbesondere sind sie verpflichtet:

- Die in Kooperation mit dem Verein „Südheide genießen! – regionale Vielfalt e.V.“ beschlossenen Qualitäts-, Erzeugungs- und Vermarktungskriterien zu beachten und zu befolgen,
- im gemeinschaftlichen Interesse des Vereines die Produkte entsprechend zu erzeugen und zu verkaufen mit dem Ziel, ein marktgerechtes Angebot an regional, naturschutz- und tierschutzgerecht erzeugten Produkten mit nachweisbaren Qualitätseigenschaften auf dem Lebensmittelmarkt zu etablieren,
- sich aktiv an der Verbraucheraufklärung und an den Werbemaßnahmen des Vereins zu beteiligen, bei seiner Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen und durch Vorschläge und Aktivitäten zu fördern,
- die Einhaltung der Erzeugungsrichtlinien und der Verkaufsregeln zu jedem Zeitpunkt durch den Verein „Südheide genießen! – regionale Vielfalt e.V.“ kontrollieren zu lassen und zu diesem Zweck alle erforderlichen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie sonstige Auskünfte zu erteilen,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu leisten,
- Änderungen in Verhältnissen, die für die Mitgliedschaft maßgeblich sind, dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Organe

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die zwei Kassenprüfer.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Mindestens 14 Tage vorher sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle vom Vorstand unter Angabe der Gründe einberufen werden, zu der mit einer Frist von 7 Tagen in Textform einzuladen ist. Dies geschieht, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder beim Vorstand beantragt wird.
3. Zu jeder Mitgliederversammlung ist der Vorstand des Vereins „Südheide genießen! – regionale Vielfalt e.V.“ einzuladen. Seine Vertreter haben bei der Versammlung Rederecht.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
5. Bei Wahlen, Beschlüssen und sonstigen Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes und die Wahrnehmung der sonstigen Mitgliedschaftsrechte sind auch durch einen Bevollmächtigten zulässig. Jeder Bevollmächtigte kann nur eine Vollmacht ausüben. Der Bevollmächtigte hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Einladung ordnungsgemäß erfolgt, so ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierzu wird ein Protokollführer bestimmt. Sie wird von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.
7. Der Inhalt der Niederschrift ist allen Mitgliedern in Textform bekanntzugeben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Änderungen der Satzung,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge und über die Beitragsordnung,

- Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 5 Nr. 3 dieser Satzung,
 - Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Nr. 7 dieser Satzung,
 - Auflösung des Vereines.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstands sowie den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen.
 4. Der Mitgliederversammlung macht Vorschläge zur Gestaltung und Änderung von Qualitäts-, Erzeugungs- und Vermarktungsrichtlinien und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht aufgrund der Satzung dem Vorstand obliegen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenführer und kann ein Vorstandsmitglied des Vereins „Südheide genießen! – regionale Vielfalt e.V.“ kooptieren, das von dessen Vereinsvorstand abgeordnet wird.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer, von denen jeweils zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereines berechtigt sind. Der Stellvertreter nimmt die Aufgaben des 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung wahr. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger binnen einer Frist von 14 Tagen 3 Monaten zu wählen.
4. Die Wiederwahl der Mitglieder zum Vorstand ist zulässig.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB beschließt über alle Angelegenheiten des Vereines, die ihm satzungsgemäß übertragen wurden. Der 1. Vorsitzende oder ein von dem Vorstand Beauftragter führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand entscheidet über die Bestellung eines Geschäftsführers und/oder Mitarbeitern gemäß §30 BGB. Der Vorstand ist gegenüber dem Geschäftsführer und/oder Mitarbeitern weisungsbefugt. Sofern Vereinsmitarbeiter eingestellt werden, führt der Geschäftsführer die unmittelbare Dienstaufsicht durch. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand. Für die Beschlussfassung des Vorstandes gilt die einfache Mehrheit der Stimmen.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - die Festlegung des Termins, des Ortes und der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die jährliche Rechnungslegung,
 - die Veranlassung der jährlichen Prüfung der Rechnungslegung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer,
 - die Verwaltung der Vereinsmittel gemäß der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Beitragsordnung,
 - die Maßregelung der Mitglieder bei Verstößen gegen die Qualitäts-, Erzeugungs- und Vermarktungsrichtlinien,
 - die Erarbeitung und koordinierende Durchführung von Maßnahmen zur Verbraucheraufklärung und von gemeinsamen Marketingmaßnahmen des Vereines,
 - die Organisation der Vermarktung von satzungsgerecht erzeugten Agrarprodukten,
 - die Auswahl geeigneter Marktpartner sowie der Abschluss von Verträgen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Existenz des Vereins,
 - die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 5 Nr. 2 dieser Satzung,
 - die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Nr. 6 dieser Satzung,
 - die Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft.

§ 13 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Ein Kassenprüfer wird im jährlichen Wechsel neu gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Kassenführung des Vorstandes; sie berichten darüber vor der Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Auflösung zieht eine finanzielle Liquidation nach sich, die vom Vorstand vorgenommen wird. Sie beinhaltet die Begleichung von Verbindlichkeiten des Vereines gegen Dritte. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen wird an den Verein „Südheide genießen! – regionale Vielfalt e.V.“ ausgeschüttet.

§ 15 Geschlechtsneutrale Formulierung

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

Stand: 12.04.2019